

Dem Schwerpunkt *Integrative Anthropologie* sind ebenfalls zwei Pflichtmodule aus dem Themenbereich „Integrative Anthropologie“ mit je 10 LP zugeordnet. Ergänzt wird dieser Schwerpunkt durch die Wahlpflichtmodule der Fächer Informatik und Biologie im Umfang von 20-30 LP. Die Modulbeschreibungen sind dem Modulkatalog zu entnehmen. Alle Module dieses Schwerpunkts haben einen Umfang von 10 LP.

Im *individuellen Schwerpunktbereich* belegt der Studierende zwei Pflichtmodule „Akzent I“ und „Akzent II“ mit je 10 LP. Ergänzt wird der Schwerpunkt durch Wahlpflichtmodule anderer Fächer, die dem Modulkatalog zu entnehmen sind. Der Studierende kann wiederum 20-30 LP über den Importbereich erwerben.

Für alle verbindlich ist darüber hinaus ein Modul zur „Präsentation und Diskussion philosophischer Arbeiten“ im Umfang von 10 LP. Am Ende des Studiums schließt das Pflichtmodul MA-Phi 5.2 „Masterarbeit“ im Umfang von 30 LP an.“

- b) Absatz 4 wird aufgehoben und der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4.

## **Artikel 2 Inkrafttreten**

Die Änderung der Studienordnung gem. Art. 1 tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 1. Oktober 2013 in Kraft.

Jena, 22. Mai 2013

Prof. Dr. Klaus Dicke  
Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena

## **Erste Änderung der Studienordnung der Philosophischen Fakultät für den Studiengang Ur- und Frühgeschichte mit Profildfeld Urgeschichte oder Vor- und Frühgeschichte mit dem Abschluss Master of Arts vom 22. Mai 2013**

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 16 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Änderung der Studienordnung vom 5. Januar 2009 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität, Nr. 10/2009, S. 1053). Der Rat der Philosophischen Fakultät hat die Änderung am 18. Dezember 2012 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 21. Mai 2013 der Änderung zugestimmt.

Der Rektor hat die Änderungsordnung am 22. Mai 2013 genehmigt.

## **Artikel 1 Änderung der Studienordnung**

§ 2 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz. 4 wird aufgehoben.

- b) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4 und erhält folgende Fassung:

„(4) Vorausgesetzt werden Kenntnisse in einer modernen Fremdsprache mit dem Nachweis über das Schulzeugnis oder durch eine Bescheinigung über das Niveau B1 gem. Europäischem Referenzrahmen sowie Kenntnisse in einer zweiten modernen Fremdsprache bis zur Anmeldung des Moduls „Masterarbeit.“

- c) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 5.

## **Artikel 2 Inkrafttreten**

Die Änderung der Studienordnung gemäß Artikel 1 tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 1. Oktober 2013 in Kraft.

Jena, 22. Mai 2013

Prof. Dr. Klaus Dicke  
Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena

## **Dritte Änderung der Prüfungs- und Studienordnung der Philosophischen Fakultät für das Fach Deutsch im Studiengang Lehramt an Gymnasien vom 22. Mai 2013**

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 16 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531), und auf Grundlage der Thüringer Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien (ThürEstPLGymVO) vom 9. Dezember 2008 (GVBl. S. 465), geändert durch Verordnung vom 22. April 2010 (GVBl.S. 209), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Änderung der Prüfungs- und Studienordnung (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität, 8/2009, S. 402), zuletzt geändert durch Zweite Änderung vom 29. Juni 2011 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität, 5/2011, S. 67). Der Rat der Philosophischen Fakultät hat die Änderung am 18. Dezember 2012 beschlossen, der Senat der Friedrich-Schiller-Universität hat der Ordnung 21. Mai 2013 zugestimmt. Der Rektor hat die Änderungsordnung am 22. Mai 2013 genehmigt.

## **Artikel 1 Änderung der Prüfungs- und Studienordnung**

1. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Im Studienfach Deutsch sind insgesamt 110 LP zu erwerben, diese teilen sich zu gleichen Teilen auf Grund- (bis 5. FS) und Hauptstudium (ab 5. FS) auf.  
Im Grundstudium sind Module im Umfang von 55 LP zu absolvieren. Diese setzen sich aus Modulen zu 25 LP der Germanistischen Sprachwissenschaft und zu 25 LP aus der Germanistischen Literaturwissenschaft sowie 5 LP aus der Fachdidaktik zusammen. Dabei sind aus der Germanistischen Sprachwissenschaft die fünf Einführungsmodule zu je 5 LP, die auch Pflichtmodule sind, zu wählen. Aus der Germanistischen Literaturwissenschaft sind die Module NDL I.1 oder NDL I.2 sowie NDL II und ÄDL I.1 oder ÄDL I.2 zu wählen. Weiterhin müssen 5 LP aus den Wahlpflichtmodulen NDL III oder ÄDL II erworben werden. Im Hauptstudium werden weitere Module im Umfang von 55 LP absolviert. Diese setzen sich aus Modulen zu 20 LP aus der Germanistischen Sprachwissenschaft und 20 LP aus der Germanistischen Literaturwissenschaft sowie aus Vorbereitungsmodulen im Umfang von 15 LP zusammen. Dabei müssen von den Modulen der Germanistischen Sprachwissenschaft und der Germanistischen Literaturwissenschaft Wahlpflichtmodule jeweils im Umfang von 10 LP gewählt werden. Weitere 10 LP sind jeweils aus den Bereichen „Linguistik und Schule“ sowie „Literaturwissenschaft und Schule“ zu wählen.“

b) Absatz 5 erhält folgende Fassung: